

PFLICHTENHEFT

der

FACHKOMMISSION FÜR KULTUR UND FREIZEIT

(Fassung vom 1. Januar 2017)

1. Zweck

Die Fachkommission für Kultur und Freizeit berät und unterstützt den Gemeinderat bei allen Aktivitäten im kulturellen Bereich und in der Freizeit.

2. Zusammensetzung

Die Fachkommission besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Zuständige Gemeinderätin oder zuständiger Gemeinderat
- 1 Vertreter/in der Gemeindegemeinschaft
- Verantwortlicher/r Projekte/Anlässe/Kommunikation
- 1 – 3 Vertreter/innen von kulturellen Vereinen (inkl. Vereinskartell)
- 1 – 3 kulturinteressierte Personen aus der Bevölkerung

3. Wahl / Konstituierung

Die Fachkommission wird durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar (ein halbes Jahr nach Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates) gewählt und eingesetzt.

Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz. Ein Mitglied der Fachkommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

4. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Fachkommission fallen insbesondere:

- «Think Tank» für das kulturelle Leben in Therwil
- Initiierung und Realisierung von neuen kulturellen Anlässen und Aktivitäten
- Entwicklung und Umsetzung von Spezialprojekten
- Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Kulturbudgets der Gemeinde (inkl. Antrag zur Verwendung der Mittel an den Gemeinderat)
- Vernetzung mit anderen Fachkommissionen (insbesondere Alter, Jugend, Sport) bezüglich zielgruppenspezifischer Anlässe und Aktionen

- Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen aus der Bevölkerung

Zum Aufgabenbereich gehören ebenfalls:

- Kontaktstelle zwischen den Vereinen, den OK's kultureller Anlässe und der Gemeinde
- Koordination der Anlässe der kulturell aktiven Dorfvereine (Daten, Belegungen etc.)
- Unterstützung der Vereine in organisatorischen Belangen (Infrastruktur, Bewilligungen, Technik etc.)

Der Gemeinderat kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

Der Fachkommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu.

Die Fachkommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Zur Beratung spezieller Themen kann die Fachkommission weitere Fachpersonen einladen.

6. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Fachkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

Die Fachkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll zu stellen.

Der/die Vorsitzende der Fachkommission wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

9. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat am 12. März 2012 verabschiedet und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 777 vom 12. Oktober 2015 ist Punkt 3 (Amtsperiode) abgeändert worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 706 vom 7. November 2016 ist Punkt 2 (Mitgliederzahl) abgeändert worden.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Eduard Löw
Leiter Gemeindeverwaltung